



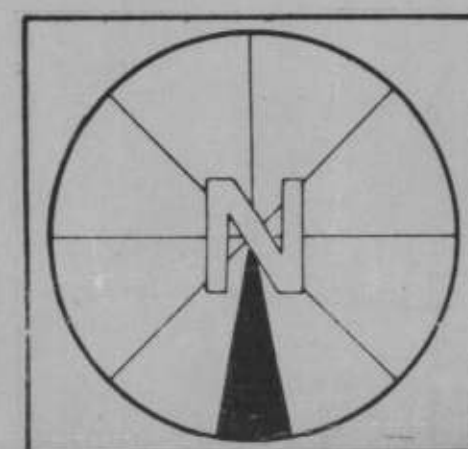
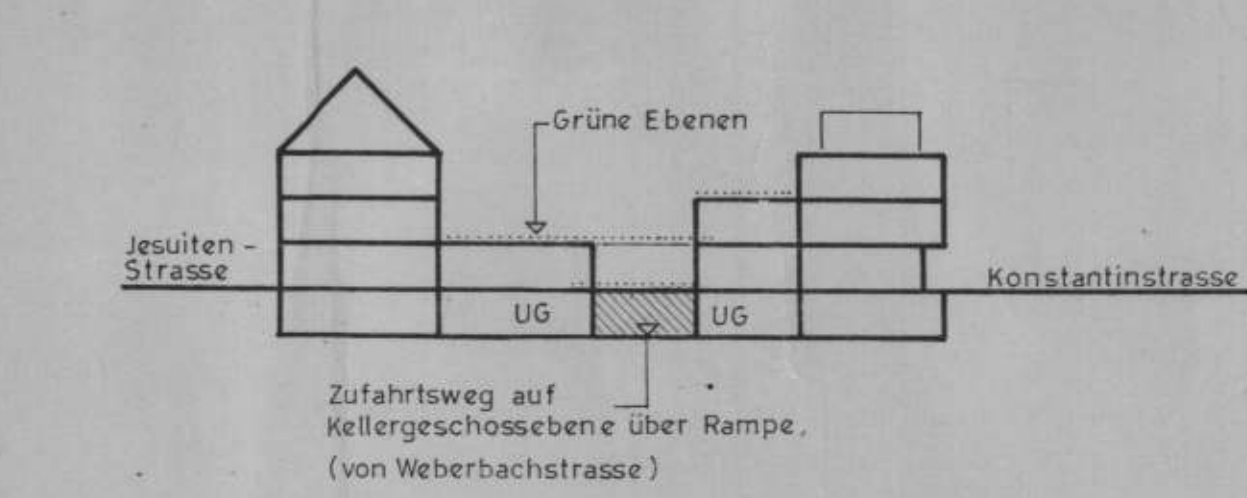
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird Kerngebiet MK festgesetzt.
 - Wohnungen können in allen Obergeschossen zugelassen werden (§ 7, 3.2 BauNVO).
 - Dort wo sich Baugrenzen mit dem Gebäudebestand decken, gilt der Baubestand als maßgebliche Festlegung.
- B) Gestaltung der baulichen Anlagen
- Die Stellung der Gebäude ist durch schematische Eintragung im Plan festgesetzt.
 - Gebäude innerhalb einer Gruppe oder Reihe sind in Putzart und Farbe bzw. Außenverkleidung aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung erfolgt unter Hinzuziehung des Stadtplanungsamtes.
 - Dächer
 - Satteldach: Dachneigung 40 - 45°
 - Gegiebeltes Dach: Dachneigung 45 - 55°
 - Sattel- und gegiebelte Dächer sind in Naturschiefer oder in dunklen Kunstschiefer zu decken.
 - Flachdächer im Innenbereich sind als hochliegende begrünzte Terrassen auszubilden.
 - Drempel können bis 80 cm Höhe zugelassen werden.
 - Bei Neubauten über 3 Geschossen sind Gaupen nicht zulässig. Bei den übrigen Bauten dürfen auch mehrere Gaupen oder Dacheinschnitte zusammen 2/3 der Baulänge nicht überschreiten. Die Außenhöhe der Gaupen darf nicht mehr als 1,40 m betragen; ihr Abstand vom Giebel darf die Höhe der Gaupen nicht unterschreiten.In der Palaststraße sind Einzelgaupen entsprechend der Altbauung zulässig.
 - Antennen
 - Hausgruppen sind mit einer Gemeinschaftsantenne auszustatten.
 - Das Anbringen von Antennen an Traufen und Fenstern ist nicht zulässig.
 - Sichtschutzränge bis zu max. 2,00 m Höhe und Pergolen sind zulässig. Die Wände sind in Massivbauweise entsprechend der am Haus verwendeten Materialien, Pergolen in Holz auszuführen.
- C) Nebenanlagen, Garagen und Pkw-Stellplätze
- Zur Unterbringung des Mülls sind Müllboxen oder Müllhäuser an geeigneter Stelle anzuordnen. Die Festlegung der genauen Standorte erfolgt in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt.
 - Stellplätze können in der Form von Tiefgaragen, privaten Einzel- oder Sammelgaragen angeordnet werden. Stellplätze sind im Innenbereich zulässig, aus Emissionsgründen jedoch erdgeschoßig zu überdecken.
- D) Schallschutzmaßnahmen
- Für die den Straßen zugewandten Gebäudeteile sind gem. § 9 Abs. 5 BBAUG in den zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmten Räumen zur Erzielung eines ausreichenden Schutzes gegen Verkehrslärm geeignete Maßnahmen zu treffen (z. B. schalldämmende Fenster, Grundrissgestaltung) nach den techn. Erfordernissen.

HINWEISE:

- Bei geschlossener Bauweise sind die Brandwände jeweils um die Höhe des Versatzes zum tieferliegenden Nachbargebäude bis auf dessen notwendige Fundamentsohle zu gründen.
- Über allen Grundstücksanschlüssen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume angepflanzt werden. Die genaue Lage ist mit den Versorgungs-trägern abzustimmen.
- Zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Innenbereich wird der Ausbau von privaten Grünflächen bzw. grünen Ebenen im Erdgeschoß oder in höherliegenden Flachdachgeschossen (Dachterrassen) empfohlen.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung: Über die Zulässigkeit, die Anbringung und die Gestaltung von Außenwerbung sowie Automaten, vom 19. Okt. 1977, in der Stadt Trier.

SCHEMASCHNITT M = 1:500 A - A



ENTWURF ZUM
BEBAUUNGSPLAN
DER STADT TRIER
BM 71Ä

Zwischen Brotstrasse
Palaststrasse und
Jesuitenstrasse

GEMARKUNG TRIER FLUR 11+13 MASSTAB 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN:

- §§ 1, 2, 2 a, 8, 9, 9 a, 10, 12, 30, 33, 39 b und 125 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949).
- §§ 1 bis 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
- §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).
- §§ 2 und 4 BBAUG i.V.m. § 124 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAU) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 02.07.1980 (GVBl. S. 145) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bauleitplänen) vom 04.02.1969 (GVBl. S. 78) i.V.m. § 129 Abs. 4 LBAU vom 27.02.1974.
- §§ 17-24 und § 123 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBAU) vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 02.07.1980 (GVBl. S. 145).
- §§ 3 Abs. 2 - 4 und §§ 5 und 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36).
- §§ 41 und 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) und in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 06.05.1976 (BGBl. S. 1148).

PLANZEICHEN:

- BEZEICHNUNGEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches anliegender Bebauungspläne
- Baugrenze
- Baulinie

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse und Dachgeschoß als Vollgeschoß
- Höchstgrenze - bzw. zwingend
- Grundflächenzahl max.
- Geschoßflächenzahl max.
- Kellergeschoßebene
- Erdgeschoßebene
- Untergeschoß
- BAUWEISE
- Geschlossene Bauweise

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- Satteldach (siehe Textl. Festsetzungen, Ziffer 3.1)
- Gegiebeltes Dach (siehe Textl. Festsetzungen, Ziffer 3.2)
- Firstrichtung
- Dachneigung z. B.
- Flachdach (begehbar)

VERKEHRSFLÄCHEN

- Öffentliche Verkehrsfläche befestigt
- Straßenprofil (nachrichtlich)
- Öffentliche Parkplätze, private Stellplätze
- Öffentliche Fußwege
- Einbahnstraßen
- Mit Leitungs-, Fahr- und Gehrecht belastete Fläche
- Überbauter Durchgang bzw. Durchfahrt (Arkadierung)
- Umgrenzung der öffentlichen Tiefgarage

Ein- und Ausfahrten

GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Anpflanzungsgebot von Bäumen (Bäume II. Größe)
- Baumbestand (zu erhalten), Bäume in Betonkübeln
- Ausbau von privaten Ebenen und Terrassen als Grünflächen (s. B 3.4 u. Hinweise 3.0)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Trafostation
- Abbruch
- Vorhandene Straßenhöhen u. NN
- Geplante Straßenhöhen u. NN
- Erhaltenswerte Fassaden
- Denkmalwerte Bauten (Ensembles)
- BESTANDSANGABEN
- Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz
- Vorhandene Gebäude
- Flurgrenzen

Trier, im MAI 1982

Stadtplanung

Trier, den 12.5.82.

Baudezernent

Trier, im MAI 1982

Stadtbauamt

AUFSTELLUNGSVERMERK

Der Stadtrat hat am 9.8.82. gemäß § 2 Abs. 1 des BBAUG die Aufstellung des Bebauungsplanes BM 71Ä beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 15.7.82. ortsüblich in der Trierer Tagespresse - bekanntgemacht worden. Die gemäß § 2 a Abs. 1 BBAUG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung wurde am 4.5.82. durchgeführt.

Der Stadtrat hat am 9.8.82. gemäß § 2 a Abs. 1 BBAUG vorgeschriebene Bürgerbeteiligung ist gemäß § 2 a Abs. 4 Ziffer 1 durch Beschluss des Stadtrates vom 15.7.82. versiecht worden.

Der Bebauungsplanentwurf ist vom Stadtrat in seiner Sitzung am 9.8.82. gebilligt und seine Offenlage beschlossen worden, nachdem die Träger öffentlicher Belange während der Planaufstellung beteiligt wurden.

Trier, den 15.7.82.

Der Oberbürgermeister

OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG auf die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 23.07.82. bis 23.08.82. einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.07.82. ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Trier, den 13.10.82.

Der Oberbürgermeister

BESCHLUSVERMERK

Der Stadtrat hat am 12.10.82. den Bebauungsplanentwurf auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und des § 10 BBAUG - einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen.

Trier, den 13.10.82.

Der Oberbürgermeister

GENEHMIGUNGSVERMERK

Der Bebauungsplan ist nach § 11 BBAUG durch Verfügung vom 20.1.1983 (Az.: 35/405-226) genehmigt worden.

Trier, den 27.1.1983

Bezirksregierung

Im Auftrage:

INKRAFTTRETEN UND BAKANTMACHUNG

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung vom 20.01.83. (Az.: 35/405-226) ist am 11.03.83. gemäß § 12 BBAUG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Bestimmungen der §§ 44 c und 155 a BBAUG ist hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Trier, den 11.03.83.

Der Oberbürgermeister